



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

Verhandlungsschrift - URKUNDE

Gremium: **Gemeinderat**, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: **Mittwoch, 28.02.2024**
Sitzungsbeginn: **19:00 Uhr**
Sitzungsende: **20:59 Uhr**
Ort, Raum: **St. Pantaleon, Gemeindeamt großer Sitzungssaal**

Anwesend:

1.	Bgm.	DAVID Valentin	16.	GR	Hörtlackner Gerhard
2.	V.-Bgm.	Wolfgruber Nina, MA	17.	GR	Schmutzler Friedrich
3.	GV	Brandstätter Christian	18.	GR	Grötzmair Kornelia
4.	GV	Danner-Leithner Johannes	19.	GR	Jungbauer Michael
5.	GV	Eberherr Johann	20.	GR	Renzl Nikolai
6.	GV	Hartl Walter	21.	GR- Ersatz	Huber Michaela
7.	GR	Pabinger Manfred	22.	GR- Ersatz	Walter Mehlhart
8.	GR	Doppler Manuela	23.	GR- Ersatz	Ötzlinger Isabella
9.	GR	Lobentanz Christoph	24.	GR- Ersatz	Gneist Daniela
10.	GR	Gruber Harald	25.	GR- Ersatz	Strohmeier Manfred
11.	GR	Schneider Rainer	26.		
12.	GR	Niedermüller Wolfgang	27.		
13.	GR	Neißl Georg	28.		
14.	GR	Ötzlinger Christian	29.		
15.	GR	Joham Friedrich	30.		

Entschuldigt fehlten:

1.	GV	Jaidl Karin	6.		
2.	GR	Wohland Rudolf	7.		
3.	GR	Schmidlechner Erich	8.		
4.	GR	Ertl Petra	9.		
5.	GR	Höfer Gregor	10		

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990):

1.			3.		
2.			4.		



Schriftführer:

Reinhard Hochradl

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 19.02.2024 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde,
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 13.12.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt, außerdem eine Durchschrift den Fraktionsobleuten und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes zugestellt wurde und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können. Es liegen keine Einwendungen vor.

TAGESORDNUNG

1.	Prüfungsfeststellung PA-Sitzung vom 06.02.2024
2.	Beratung/Beschlussfassung gegenseitige Deckungsfähigkeit Voranschlag 2024
3.	Beratung/Beschlussfassung Haushaltssperre Voranschlag 2024
4.	Beratung/Beschlussfassung Prio-Liste investive Vorhaben Voranschlag 2024
5.	Beratung/Beschlussfassung Zuweisung Sonder BZ-Mittel
6.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Leitungsverlegung A1 Trimmelkam
7.	Beratung/Beschlussfassung Feuerwehr-Gebührenordnung
8.	Beratung/Beschlussfassung Feuerwehr-Tarifordnung
9.	Beratung/Beschlussfassung Bestellung Pflichtbereichskommandant
10.	Beratung/Beschlussfassung Verlängerung Neuplanungsgebiets-VO Kirchberg
11.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.37 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.16
12.	Beratung/Beschlussfassung Umwidmung ehemaliger Sportplatz Trimmelkam (Grstk. 224, KG 40327)
13.	Beratung/Beschlussfassung Grundabtretungsvertrag Seeleiten
14.	Beratung/Beschlussfassung Grundbereinigung Seeleiten – finale Vermessung
15.	Beratung/Beschlussfassung Nutzungsgebühren Gemeinderäumlichkeiten
16.	Beratung/Beschlussfassung Mietvertrag Bahnhofslokal Trimmelkam
17.	Beratung/Beschlussfassung Umsprengelungsantrag für Musik-Mittelschule Lamprechtshausen
18.	Informationen des Bürgermeisters
19.	Allfälliges

Sachverhalt:

Prüfungsausschuss Obmann GR M. Jungbauer verliest die folgende Prüfungsfeststellung:

Gemeinde St. Pantaleon
40437



Prüfungsfeststellung

PA Sitzung am 06.02.2024

6. Prüfungsfeststellung

Das Protokoll vom 28.11.2023 ist an die Mitglieder des Prüfungsausschusses ergangen und wurde unterfertigt.

Die Kassaprüfung wurde durchgeführt und das Ergebnis zur Kenntnis gebracht.

Der Gesamtbestand beträgt € -1.410.594,28. Der ausgedruckte Bericht der Zahlungswegsummen von der Buchhaltung stimmt mit den Bank-Kontoauszügen und dem Barbestand des Kassabuches überein.

Die Prüfungen der Globalbudgets wurden - wie in der Tagesordnung angeführt - stichprobenartig durchgeführt und als in Ordnung befunden. Auf die Rückfragen der Ausschussmitglieder konnten die Rechnungsleger zufriedenstellend antworten.

Der Prüfungsausschuss spricht dem Vorstand die Empfehlung aus, eine kostengünstigere Möglichkeit für den Austausch der Beamer zu den Smartboards in der Volksschule zu finden.

Bezüglich der Musikschule schlägt der PA vor, dass Frau Reith-Höfer eine Frist bis September eingeräumt werden soll, Angebote für die Teeküche einzuholen und entsprechende Schritte für die Anschaffung zu setzen. Andernfalls soll der Überschuss an die Gemeinde zurückgeführt werden. Dieser Vorschlag wird als Empfehlung für den Vorstand ausgesprochen.

Im Treibstoffverbrauch des gemeindeeigenen Fuhrparks ist eine Diskrepanz festgestellt worden im Jahr 2022. Es wurden ca. 3.400 € mehr Treibstoff verbraucht, als in den Jahren zuvor. Welches Fahrzeug das betrifft wird Gegenstand einer der nächsten Prüfungen.

Behandelt bei der Gemeinderatssitzung am 28.02.2024

Bürgermeister

Schriftführer

Obmann

Mitglieder

Prüfungsfeststellung PA 06.02.2024



1 / 1



2. Beratung/Beschlussfassung gegenseitige Deckungsfähigkeit Voranschlag 2024

Sachverhalt:

Im Bereich 12 der Härteausgleichskriterien („Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontoklasse 4, Post u. Telekommunikationsdienste“) ist eine Begründung von Mehrauszahlungen ausgeschlossen. Mehrauszahlungen im Vergleich zu den Vorjahren, die über die vorgesehene Indexierung hinausgehen, sind durch Einsparungen bei anderen Konten dieses Bereiches auszugleichen.

Entsprechend den Härteausgleichsrichtlinien ist durch einen Voranschlagsvermerk festzulegen, dass Einsparungen in einem dieser Bereiche ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich der Mehrerfordernisse bei einem anderen Bereich (immer HAF-Bereich 12) herangezogen werden können. (§7 Oö. GHO)

Gelten Ausgabeposten als gegenseitig deckungsfähig, dürfen die bei der Ausgabepost ersparten Mittel zur Begleichung von Mehrbedürfnissen verwendet werden, die sich bei anderen deckungsberechtigten Ausgabeposten ergeben.

Beispiel: Reinigungsmittel, Instandhaltung, sonstige Verbrauchsgüter.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. gegenseitige Deckungsfähigkeit für den Bereich 12 für den Voranschlag 2024 vorzusehen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

3. Beratung/Beschlussfassung Haushaltssperre Voranschlag 2024

Sachverhalt:

Für den Bereich 12 der Härteausgleichskriterien ist zusätzlich eine haushaltswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme der Voranschlagsbeträge bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen (§ 14 Oö. GHO), um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Da in diesem Bereich Überschreitungen ausgeschlossen sind, dient diese Maßnahme zur Absicherung von unvorhergesehenen Instandhaltungen/Reparaturen etc. zum Jahresende.

Ein entsprechender Beschluss ist zu fassen.

Beratungsverlauf:

GR K. Grötzmaier fragt an, ob schon eine Summe dazu bekannt ist.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Voranschlag noch in Ausarbeitung ist und er noch keine genaue Zahl nennen kann.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die oa. Haushaltssperre im Voranschlag 2024 vorzusehen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

4. Beratung/Beschlussfassung Prio-Liste investive Vorhaben Voranschlag 2024

Sachverhalt:

Untenstehend findet sich die Prio-Liste der investiven Vorhaben für den Voranschlag sowie in der Beilage die Details für das Jahr 2024. Es ist ein Beschluss über die Aufnahme in den VA 2024 zu fassen.

Priorität	Vorhabenummer	Vorhaben	Planungszeitraum
1	1010001	Blackout Vorsorge (Notstromaggregate)	2023-2024
2	1851011	ABA BA 14 Sanierung SK 4	2023-2025
3	1250101	Hort 2. Gruppe	2023-2024
4	1851612	ABA BA 912 Ringschluss Vordernberg/Kainz	2023-2024
5	1633000	Salzach Zubringer	2023-2024
6	1612513	Geh- Radweg Wengerhöhe	2023-2024
7	1850220	Notstromversorgung WVA	2024
8	1212020	Sanierung Mittelschule	2016-2099
9	1851000	Kanalisation	2010-2099
10	1612000	Gemeindestraßen	2002-2099
11	1850000	Trinkwasserversorgung	2002-2099
12	1851013	Übernahme WG SLL	2024
13	1851014	Übernahme WG Stockham Wildshut Roidham	2024
14	1010002	PV Anlage Gemeinde und FF St. Pantaleon	2023-2025
15	1846030	Ortsplatzgestaltung St. Pantaleon	2024-2099
16	1163300	FF Neubau gem. Feuerwehrhaus	2024-2027
17	1163310	Löschbehälter Eiferding	2024-2025
18	1821300	E-Auto für Hausverwaltung	2024-2024

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert den aktuellen Status der einzelnen für den Voranschlag 2024 vorgesehenen investiven Vorhaben.

Er erwähnt, dass die jeweilige Auftragsvergabe separat beschlossen werden muss und rein mit dem Beschluss des Voranschlages noch kein Vorhaben umgesetzt werden darf.

GV J. Eberherr: „Es sind mehrere Punkte in der Prio-Liste der investiven Vorhaben angeführt, die mit diesen Summen im GR noch nicht beschlossen wurden wie Dorfplatz PV Anlage. Genauso sind die Finanzierungen durch Eigenmittel noch nicht geklärt und der Verkauf der Gartengründe in Riedersbach wurde im Gemeinderat ebenfalls noch nicht beschlossen.“

GV W. Hartl: „Es muss beim Parkplatz neben der Kirche was gemacht werden. Es wurden 100.000€ beschlossen damit kann einiges umgesetzt werden, jetzt sind wir bei 520.000€, das ist zu viel und vorher sollte die Finanzierung geklärt werden.“

Der Vorsitzende erläutert, dass es wichtig ist die Vorhaben auf der Liste zu haben, um zumindest starten zu können. Die Auftragsvergabe muss aber ohnehin separat beschlossen werden.

GR N. Renzl kritisiert ebenfalls, dass ohne vorherigen Beschluss die Gartenpächter kontaktiert wurden.


GR N. Renzl: „Als von uns in vergangenen Sitzungen gesagt wurde, der Dorfplatz würde über 500.000€ kosten, wurde uns von Seiten der ÖVP Fraktion vorgeworfen dass wir nicht rechnen können. Jetzt kostet er über 500.000 €.“

BGM: „GR N. Renzl sollte sich bei seinen Worten zurückhalten.“

GR N. Renzl: „Als wir in den letzten Sitzungen solche Wortmeldungen von Seiten der ÖVP bekommen haben, hat der Bürgermeister seine Fraktion nicht zum Zurückhalten aufgerufen, das sehe ich als kein unparteiisches Handeln vom Bürgermeister.“

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Prio-Liste zu beschließen.

	MEFP 2024 bis 2028 Gemeinde St. Pantaleon Planung investive Vorhaben und Prioritätenreihung VA Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2024
--	--

Priorität	Vorhabenummer	Vorhaben	Planungszeitraum
1	1010001	Blackout Vorsorge (Notstromaggregate)	2023-2024
2	1851011	ABA BA 14 Sanierung SK 4	2023-2025
3	1250101	Hort 2. Gruppe	2023-2024
4	1851612	ABA BA 912 Ringschluss Vorderberg/Kainz	2023-2024
5	1633000	Salzach Zubringer	2023-2024
6	1612513	Geh- Radweg Wengerhöhe	2023-2024
7	1850220	Notstromversorgung WVA	2024
8	1212020	Sanierung Mittelschule	2016-2099
9	1851000	Kanalisation	2010-2099
10	1612000	Gemeindestraßen	2002-2099
11	1850000	Trinkwasserversorgung	2002-2099
12	1851013	Übernahme WG SLL	2024
13	1851014	Übernahme WG Stockham Wildshut Roidham	2024
14	1010002	PV Anlage Gemeinde und FF St. Pantaleon	2023-2025
15	1846030	Ortsplatzgestaltung St. Pantaleon	2024-2099
16	1163300	FF Neubau gem. Feuerwehrhaus	2024-2027
17	1163310	Löschbehälter Eiferding	2024-2025
18	1821300	E-Auto für Hausverwaltung	2024-2024

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

JA: SPÖ- und ÖVP-Fraktion

NEIN: OGL- und FPÖ-Fraktion

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

5.	Beratung/Beschlussfassung Zuweisung Sonder BZ-Mittel
-----------	--

Sachverhalt:

Da im Voranschlag 2024 bei Vorhaben keine Zuführung aus der operativen Gebarung gemacht werden kann (keine Mittel vorhanden), müssen die Beträge zur Ausfinanzierung aus Rücklagen od. Grundstücksverkäufen herangezogen werden.

Für die Übernahme der Wassergenossenschaften müssen Vorhaben angelegt werden.

Die Sonder BZ-Mittel, die lt. GR 13.12.2023 zur Abdeckung der laufenden Geschäftstätigkeit verwendet werden sollten, sollten daher 2023 als Rücklage verbucht werden und in 2024 für die Ausfinanzierung der Vorhaben „Übernahme der Wassergenossenschaften“ bzw. für das Vorhaben „Salzach Zubringer“ verwendet werden.

Details sind aus der Aufstellung in der Beilage ersichtlich.

Ein Beschluss des Gemeinderates ist für diese Vorgehensweise erforderlich.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Sonder BZ-Mittel wie oa. 2023 als Rücklage zu verbuchen und zur Finanzierung der Vorhaben „Übernahme der Wassergenossenschaften“ bzw. „Salzach Zubringer“ 2024 zu verwenden.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

6.	Beratung/Beschlussfassung Gestattungsvertrag Leitungsverlegung A1 Trimmelkam
-----------	--

Sachverhalt:

Für den neuen Sendemast der A1 soll ein Telekom Kabel neu verlegt werden, zum Teil auf öffentlichem Gut. (s. Lageplan in der Beilage)

Aus diesem Grund ist ein Gestattungsvertrag mit A1 abzuschließen. Der Vertrag befindet sich ebenfalls in der Beilage.

Ein Beschluss des Gemeinderates ist erforderlich.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Leitungsrecht zuzustimmen und einen Gestattungsvertrag abzuschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

St. Pantaleon, am 28.02.2024

Gegenstand: Leitungsverlegung durch A1 Telekom Austria AG
in Verkehrsfläche(n) der Gemeinde St. Pantaleon
Grundstück Nr. 721/8, 725/19, 725/3, 725/11 und 721/8 alle KG 40327 Wildshut
Zustimmung gem. § 7 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991

Bezug: Ihre Eingabe vom 20.02.2024 (GZ 2024-0168-2812/7), Planskizze vom 06.11.2023 sowie
Teilungsplan GZ 23107-1, Mappenblatt 4233-88/4 der Schartner Zopp ZT-GmbH vom 09.11.2022

Vertragspartner:
A1 Telekom Austria AG (FN: 280571f)
Lassallestraße 9
1020 Wien

Zustimmung

gem. § 7 Oö. Straßengesetz 1991
LGBl.Nr. 84/1991 idgF.

Sie haben mit Eingabe vom 20.02.2024 unter Vorlage einer Planskizze vom 06.11.2023 die beabsichtigte Ausführung des Leitungsbauvorhabens Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln entlang eines Teilabschnittes der Gemeindestraße Trimmel Kamer Straße angezeigt.

Gemäß § 7 (1) und (2) Oö. Straßengesetz 1991 erteilt Ihnen die Gemeindestraßenverwaltung hiermit ihre Zustimmung bei Einhaltung nachfolgender Auflagen und Bedingungen mit:

I. Allgemeine Bedingungen und Auflagen:

1. Die A1 Telekom Austria AG, im Folgenden der Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage nach Maßgabe der gleichzeitig vorgelegten bzw. einvernehmlich korrigierten Pläne, auf seine Kosten und Gefahr nach den Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organen nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten.
2. Der Nutzungsberechtigte hat die Anlage so **herzustellen, zu erhalten und zu betreiben**, dass dadurch **weder der Straßenbestand noch der Verkehr** auf der Straße **beeinträchtigt** wird. Diesbezügliche Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung bzw. deren Organe ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Mindestens drei Tage vor Beginn der Bauarbeiten hat der Nutzungsberechtigte oder der Bauführer der zuständigen Straßenverwaltung den Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.



4. Vom Nutzungsberechtigten sind alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder der Beseitigung seiner Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Im Falle der Auffassung der Leitungsanlagen hat der Nutzungsberechtigte – sofern die Gemeinde dies schriftlich verlangt – die Leitungsanlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen. Ebenso sind auch die Kosten, die auf Grund der erforderlichen baulichen Maßnahmen an der Straße und deren Anlagen sowie der allfälligen Mehraufwendungen für die Straßenerhaltung, die wegen der gegenständlichen Zustimmung aufgetreten sind, zu ersetzen.
5. Vom Nutzungsberechtigten sind die Kosten für die Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen zu tragen, die zur Sicherung der Straße oder deren Anlagen erforderlich sind.
6. Alle baulichen Umgestaltungen in diesem Zusammenhang an der Straße und der dazugehörigen Anlagen, die infolge der gegenständlichen Zustimmung notwendig werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeindestraßenverwaltung über.
7. Sind Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen notwendig, dürfen diese nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung durchgeführt werden.
8. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Grenzwiederherstellung durch einen Ingenieurkonsumenten für das Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
9. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Straßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Begehung (vorläufige Übernahme) gemeinsam mit dem Nutzungsberechtigten vornimmt. Über diese vorläufige Übernahme ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Ablauf einer 3-jährigen Gewährleistungsfrist und nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängel erfolgen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
10. Die Straßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht, die auch anordnungsbefugt ist, auf Kosten des Nutzungsberechtigten anzuordnen.
11. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, einen allfälligen Rechtsnachfolger von dieser Zustimmung und den damit verbundenen Bedingungen, Auflagen und Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen.
12. Ohne Zustimmung der Gemeindestraßenverwaltung ist es dem Nutzungsberechtigten nicht gestattet, die ihm eingeräumten Rechte an Dritte, in welcher Rechtsform auch immer, ganz oder teilweise weiterzugeben. Die Bestimmung des § 12 TKG bleibt davon unberührt.
13. Als endgültiger Ausführungstermin für den Inhalt dieser Zustimmung wird der 31.12.2024 festgelegt.
14. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Gemeinde St. Pantaleon, Gemeindestraßenverwaltung, für Schäden, die durch Maßnahmen der Straßenerhaltung (Schneeräumung, Salzstreuung usw.) an seinem Zustimmungsgegenstand entstehen können. Weiters verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Ansprüchen i.Z.m. Beeinträchtigungen, die von der Gemeindestraße selbst auf den Zustimmungsgegenstand wirken. Die in diesem Punkt abgegebene Verzichtserklärung wird vom Nutzungsberechtigten auch für seine Rechtsnachfolger abgegeben.
15. Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich die Gemeinde/Gemeindestraßenverwaltung gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.



II. Spezifische Bedingungen und Auflagen:

a) Künetten und Rohrleitungen

1. Die Rohrleitung ist fachgemäß sowie drucksicher und nach Erfordernis frostsicher zu verlegen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen, wobei die Leitungen, soweit dies die Verbauung gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich, auch außerhalb des Bankettes zu verlegen sind.
3. Die Künette darf nicht rechtwinkelig zur Straßenachse angelegt werden, sondern muss mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4:1) maximal jedoch 30 Grad (2:1) verschwenkt werden.
4. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass Schächte, Schieber und dergleichen nach Möglichkeit in der Mitte eines Fahrstreifens zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
5. Die einschlägigen ÖNORMEN (z.B. B 5110 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen, B 5124 Einlaufgitter für Entwässerungsanlagen / EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen und B 2504 Schächte für Entwässerungsanlagen) sind einzuhalten. Die Schachtabdeckungen und anderen Straßeneinbauten sind 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
6. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Leitung ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
7. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
8. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
9. Die Künette ist gegenüber der anschließenden Straßenfahrbahn standsicher (allenfalls mittels vertikalem Verbau) zwecks Aufnahme aller Verkehrslasten und Hintanhaltung nachträglicher Setzungen abzusichern.

Das Ausziehen der Pölung darf nur nach Maßgabe der erfolgten Künettenverfüllung etappenweise durchgeführt werden.
10. Die Grabungsbereiche sind möglichst kurz zu halten. Materiallagerungen im Fahrbahnbereich sind nur soweit zulässig, dass dadurch keine zusätzlichen Behinderungen für den Verkehrsteilnehmer entstehen. Das überschüssige Material ist ab der Fertigstellung der Wiederverfüllung abzutransportieren. Die für die Lagerung benützten Flächen sind soweit erforderlich wieder entsprechend herzustellen. Wenn keine Lagerungsflächen vorhanden sind ist das Aushubmaterial sofort abzutransportieren.
11. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost - Setzungsverhalten). Dieses



Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.

12. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verdichtung der Künette kann vor dem Einbau der bituminösen Schichten eine Abnahmeprüfung mittels Lastplattenversuch (oder gleichwertiger Versuch) durchgeführt werden.
13. Die bituminösen Schichten dürfen erst dann eingebaut werden, wenn die Straßenverwaltung die **Zustimmung schriftlich** erteilt hat.
14. Im Hinblick auf den Bauumfang sind bei einer Künettenlänge bis 100 m 1 Prüfung (fallweise), von 100 - 200 m 3 Prüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Prüfung mittels Lastplattenversuche (oder gleichwertiger Versuche) durchzuführen.
15. Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer autorisierten Prüfanstalt zu veranlassen.
16. Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
17. Die Straßenverwaltung ist vom Termin der Abnahmeprüfung mindestens 3 Tage vorher durch den Nutzungsberechtigten zu benachrichtigen.
18. Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung. Geprüft wird in der Regel auf der ungebundenen Tragschicht.
19. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Es wird die Instandsetzungsart A/B vorgeschrieben.
20. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Dicken vorgeschrieben:
Fahrbahnen:
 - a. cm Asphaltbeton Typ AB gem. RVS 8.06.27 mit einem LA-Wert von einem Bindemittel B , polymermodifiziert
 - b. cm bituminöse Tragschicht der Type BT gem. RVS 8.05.14
 - c. cm mechanisch stabilisierte Tragschicht 0/32 gem. RVS 8.511
 - d. cm Frostschuttschicht der Korngröße 0 – 70 mm gem. RVS 8.511
 - e.(bei a., b., c., d., e. mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen)

Bei Instandsetzungspunkt B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschicht bei der vorläufigen Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

Geh- und Radwege:

- a) cm Asphaltbeton Type AB gemäß RVS 8.06.27
- b) cm bituminöse Tragschicht Typ BT gemäß RVS 8.05.14
- c) cm mechanisch stabilisierte Tragschicht 0/32 gem. RVS 8.511
- d) cm Frostschuttschicht 0 - 70 mm gem. RVS 8.511



[bei b), c), d) mindestens die Dicke wie in den angrenzenden Flächen]

Bei Instandsetzungsart B ist zu berücksichtigen, dass die bituminöse Tragschicht bei der vorläufigen Instandsetzung um die Dicke der später aufzubringenden Deckschicht zu erhöhen ist.

21. Im Bereich des Gehsteiges /Gehweges / Geh- und Radweges ist der bituminöse Belag auf der gesamten Breite abzufräsen und zu erneuern.
22. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Künetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
23. Befindet sich die Künette am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, so ist diese Verbindung so auszuführen, dass es zu einer stufenförmigen Verbindung der alten und der neuen bituminösen Tragschicht kommt. Die Breite der neuen bituminösen Tragschicht hat mindestens 50 cm zu betragen.
24. Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Baulinie, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschicht abzutragen und gänzlich zu erneuern.
25. Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist mit bitumiösem Heißmischgut, mindestens cm, Type auszuführen. In Sonderfällen kann im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung auch bituminöses Kaltmischgut, mindestens 4 cm dick, verwendet werden.
26. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einem Jahr ist die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar nacheinander herzustellen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
27. Die bituminöse Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe, bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen. Nach dem Abklingen von Setzungen, frühestens nach einer Winterperiode, ist die Tragschicht in der erforderlichen Dicke und Breite abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen. Die Herstellung der Deckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
28. Die seitliche Verbindung mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mittels eines schmelzbaren Bitumen - Fugenbandes zu erfolgen.
29. Der Künettenbereich ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instandgesetzten Künette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
30. Innerhalb von 3 Jahren nach der vorläufigen Übernahme sind nachträgliche Fahrbahnsetzungen, im Künettenbereich, unaufgefordert fachgerecht instand zu setzen, sollten diesbezügliche Mängel durch die Gemeindestraßenverwaltung festgestellt werden, sind diese unverzüglich vom Nutzungsberechtigten zu beheben.
31. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.



32. Der Nutzungsberechtigte (Leitungsträger) verpflichtet sich, dass nach Erfordernis und abflusstechnischer Möglichkeit, Straßenabwässer entschädigungslos in seine Kanalisation ein- bzw. abgeleitet werden dürfen.

b) Kabelleitungen

1. Die zu verlegende Kabelleitung ist fachgemäß zu verlegen.
2. Die Kabelverlegung ist gemäß den einschlägigen Richtlinien zum Schutz unterirdischer Telekommunikationslinien der Telekom Austria AG (TK-Schutzanweisungen) in einer Regelverlegstiefe von 60 bis 100 cm durchzuführen. Stromkabel sind entsprechend der jeweiligen Richtlinien der ÖVE zu verlegen.
3. Bei Verlegung mehrerer Kabeln neben oder übereinander sind die entsprechenden Sicherheitsabstände (zwischen den einzelnen Leitungen) einzuhalten.
4. Sämtliche Kabellegungen sind mittels Abdeckplatten oder Warnbänder in der Künette zu kennzeichnen.
5. Im Bereich von Straßen oder Zufahrten sind die Kabelleitungen in Schutzrohren zu verlegen.

c) Freileitung/Überspannung

1. Die Freileitung ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der ÖVE auszuführen.
2. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse/Überspannung ist mit der Straßenverwaltung vorzunehmen.
3. Die Leitungsmasten sind vom Fahrbahnrand in einem Abstand von mind. 2,0 m senkrecht zur Fahrbahnachse gemessen, bezogen auf die am weitesten vorspringenden Teile des Mastfundamentes, aufzustellen.
4. Der Lichtraum der Straße, das ist der Raum über der Fahrbahn und der beiderseits an diesen anschließende 60 cm breiten Bereich bis zu einer Höhe von 4,50 m über der Fahrbahn (auch bei ungünstigen Verhältnissen/Durchhang) muss von jeglichen Einbauten (Masten, Mastteilen usw.) freigehalten werden. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist hinzuzurechnen.

III. Hinweisteil:

1. Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Einvernehmen mit anderen Leitungsberechtigten herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
2. Gem. § 11 TKG ist die Gemeinde in der freien Verfügung über ihre Liegenschaften und Anlagen (Veränderung, Verbauung, Einbauten oder andere Maßnahmen, die die Inanspruchnahme der Liegenschaft oder Anlagen unzulässig erscheinen lassen) nicht behindert.



Erfordert eine solche Verfügung die Entfernung oder Änderung einer Anlage des Berechtigten oder kann eine solche dadurch beschädigt werden, so hat die Gemeinde den Berechtigten in angemessener Frist vor Beginn der Arbeiten hiervon zu verständigen.

Der Leitungsberechtigte hat rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch die Entfernung oder Verlegung seiner Anlage auf eigene Kosten durchzuführen.

Wurde die Anzeige durch Verschulden der Gemeinde nicht rechtzeitig erstattet und der Bestand oder Betrieb der Anlage durch die Maßnahmen der Gemeinde geschädigt, so ist diese zum Schadenersatz verpflichtet.

Die Gemeinde ist ferner zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie vorsätzlich durch eine unrichtige Anzeige die Entfernung oder Verlegung einer Anlage herbeigeführt hat oder wenn der Leitungsberechtigte binnen zweier Wochen nach Empfang der Anzeige eine andere Ausführung der beabsichtigten Veränderung, bei der die Anlage ohne Beeinträchtigung des angestrebten Zweckes hätte unverändert bleiben können, unter Anbot der Übernahme allfälliger Mehrkosten, die der Gemeinde erwachsen wären, vorgeschlagen hat und die Gemeinde darauf ohne triftigen Grund nicht eingegangen ist.

3. Diese Zustimmung ersetzt nicht allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle anderen für diese Zustimmung allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. § 90 StVO, etc) auf eigene Kosten einzuholen und alle sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten.
4. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich auf seine Kosten für die sofortige Reinigung zu sorgen. Pkt. I. 15. der allgemeinen Bedingungen und Auflagen gilt sinngemäß.

.....
(Für die Gemeindestraßenverwaltung der Bürgermeister)



A1 Telekom Austria AG
1020 Wien, Lassallestraße 9



GZ: 2024-0168-2812/7

Vereinbarung zum Leitungsrecht

gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG 2021, § 52 + § 53)

Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sind berechtigt, Leitungsrechte an privaten bzw. in öffentlicher Hand stehenden Liegenschaften in Anspruch zu nehmen, sofern öffentliche Rücksichten nicht im Wege stehen und wenn

1. die widmungsgemäße Verwendung des Grundstückes durch die Nutzung nicht oder nur unwesentlich dauernd eingeschränkt wird
und wenn
2. eine Mitbenutzung von Anlagen, Leitungen oder sonstigen Einrichtungen nach TKG 2021 §§ 60 bis 64, auf der Liegenschaft nicht möglich oder nicht tunlich ist.

A1 Telekom Austria beabsichtigt in Ausübung dieses Rechtes auf der(n) angeführten Liegenschaft(en) folgende Telekommunikationsanlage(n) zu errichten:

KG 40327 Wildshut, Einlagezahl 112, Grundbuch 40327
GST-NR: 721/6
Aufgrabung lt. Plan
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln lt. Plan
KG 40327 Wildshut, Einlagezahl 112, Grundbuch 40327
GST-NR: 725/19
Aufgrabung lt. Plan
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln lt. Plan
KG 40327 Wildshut, Einlagezahl 112, Grundbuch 40327
GST-NR: 725/3
Aufgrabung lt. Plan
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln lt. Plan
KG 40327 Wildshut, Einlagezahl 391, Grundbuch 40327
GST-NR: 725/11
Aufgrabung lt. Plan
Verlegung von Rohren und Lichtwellenleiterkabeln lt. Plan

*Zusätzlich
(noch nicht im Grundbuch):
Grstk. 721/8, KG 40327*

EigentümerIn / VertreterIn:

Gemeinde St. Pantaleon
Pantaleoner Straße 25
5120 St. Pantaleon



Es wird einvernehmlich festgehalten, dass für die fernmeldetechnische Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß TKG 2021 § 52 Abs 2 und § 53 Abs. 3 keine Abgeltung zur Anwendung kommt.

Der Inanspruchnahme des Leitungsrechts für die Nutzung der Liegenschaft(en) gemäß dem Telekommunikationsgesetz wird zugestimmt.

Datum

Unterschrift

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!



146364

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

7.	Beratung/Beschlussfassung Feuerwehr-Gebührenordnung
-----------	--

Sachverhalt:

Die Oö. Landes-Feuerwehrleitung hat mit Gültigkeit 1.1.2024 die Tarifsätze für Leistungen von Feuerwehren gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG (sog. nicht-hoheitliche Leistungen) beschlossen. Auf Basis dieser Sätze wurde die Feuerwehr-Tarifordnung 2024 erstellt.

Das Land OÖ hat die Tarifsätze vom Landesfeuerwehrverband übernommen und das Muster der Feuerwehrgebührenordnung entsprechend aktualisiert.

Für Härteausgleichsgemeinde gilt folgendes:

Sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes, die § 6 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015) bietet, sind auszuschöpfen. Dazu ist gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 sowohl eine Gebührenordnung (für hoheitliche Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015) als auch eine Tarifordnung (für nicht hoheitliche [= privatrechtliche] Leistungen der Feuerwehren gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015) zu erlassen. Die Gemeinden haben die darin geregelten Gebühren und sämtliche Tarife einzuheben und sämtliche Einzahlungen aus der Gebührenordnung und der Tarifordnung in ihren Rechenwerken darzustellen.

§ 6 Oö. FWG 2015 - Kostenersatz

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (§ 5 Abs. 1) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird

- 1. bei Bränden,*
- 2. zur Abwendung von Brandgefahr,*
- 3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder*
- 4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren*

tätig. Die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls zu ersetzen.

Die aktualisierte Feuerwehr-Gebührenordnung befindet sich in der Beilage. Es ist ein Beschluss vom Gemeinderat zu fassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Feuerwehr-Gebührenordnung zu beschließen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 163/2024-Ho

St. Pantaleon, 28.02.2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 28.02.2024, mit der eine Feuerwehr-Gebührenordnung für St. Pantaleon erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl. Nr. 104/2014 idF des Landesgesetzes LGBl. Nr. 131/2021, und des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren (im Folgenden kurz: Feuerwehr) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Gebührgruppen A und B, sind Gebühren für Einsatzleistungen, darunter sind Arbeitsleistungen von Personal und die Verwendung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen zu verstehen, festgelegt.
- (3) In Anlage I, Gebührgruppe C, ist die Gebühr für Brandmeldeanlagen festgelegt.
- (4) In Anlage I, Gebührgruppe D, sind die Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (5) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Gebührgruppe E, sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

§ 2

Gebührenpflicht



(1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerweereinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Gebührengruppen A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Die in Anlage I, Gebührengruppe B, Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08, angeführten Gebühren sind als Mindestgebühren zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu bemessen.

(3) Die in Anlage I, Gebührengruppe C, Gebührenposition 13.01, angeführte Gebühr ist als Mindestgebühr zu verstehen. Bei Mehraufwand ist die Gebühr nach Anlage I, Gebührengruppe A, entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung zu bemessen.

(4) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).

§ 3

Gebührenfreiheit

(1) Diese Gebührenordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;

2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (Blinder Alarm).

(2) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine gemäß § 2 Abs. 3 zu bemessende Gebühr zu entrichten.

§ 4

Berechnungsgrundsätze

(1) Die Berechnung der Gebühren für Einsatzleistungen (§ 1 Abs. 2) und für die Beistellung von Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen (im

Folgenden: Gegenstände) erfolgt grundsätzlich nach den in Anlage I, Gebührengruppen A und B, enthaltenen Gebührensätzen nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Für die Arbeitsleistungen von Personal bzw. für die Bedienung von beigestellten Gegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, zu entrichten.

(3) Bei der Beistellung von Gegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung der Gebühr jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat.

(4) Die Gebühr für die Beistellung von Gegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(5) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen und Beistellungen von Gegenständen mit Bedienungspersonal sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Einsatz- bzw. Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(6) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Gebührengruppe A, neben den Stundensätzen auch die Verrechnung von Pauschalgebühren bzw. nach Tagessätzen vor, sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach der Pauschalgebühr bzw. dem Tagessatz (siehe Abs. 7) zu entrichten.

(7) Die Pauschalgebühren der Gebührenpositionen der Anlage I, Gebührengruppe A, Punkte 2 und 4, gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Gebührenpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden (Tagessatz). Bei Einsatzleistungen bzw. Beistellungen über die jeweilige Pauschalgebühr bzw. den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Gebührenposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(8) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrlleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Gebührengruppe A, Gebührenposition 2.15, und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Gebührengruppe D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Gebührengruppe A, zu verrechnen.

(9) Die Gebühren sind nur für jene Mannschaften und Gegenstände sowie für jenen Zeitraum zu entrichten, in dem eine zwingende Notwendigkeit entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehr für den Einsatz tatsächlich gegeben war.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Gebührengruppe A, Punkt 1, Gebührenposition 1.01, sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Gebührengruppe D, Gebührenposition 14.01, zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich, insbesondere weil die Wiederinstandsetzungskosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 6

Sonstige Gebühren

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabeanpruchs

(1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.

(2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als einen Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.

(3) Vor Erlassung eines Gebührenbescheides ist die Versendung einer formlosen Zahlungsaufforderung (Lastschriftanzeige) zulässig.

§ 8

Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Gebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Gebührenordnung vom 18.07.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Valentin DAVID



Angeschlagen: 07.03.2024

Abgenommen: 21.03.2024



Anlage I

Gebührengruppe A

Gebühren für Mannschaften, Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Fernmeldeeinrichtungen und dergleichen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und angefangener Viertelstunde	17,30

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
Sonderfahrzeuge:			
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelifte	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,60	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

Anmerkungen:

- Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach Punkt 1.
- Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 8 verwiesen.
- Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.



- Hinsichtlich der Reinigung ist § 5 zu beachten.

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschalgebühr
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulische Schere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung: Bei Anwendung der Pauschalgebühren zu diesen Gebührenpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Gebührengruppe D gesondert zu verrechnen.



5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkung: Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Gebührenposition 1.01.

6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach Vorgaben
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebeballon, Hebesack (offen oder geschlossen) inkl. Zubehör	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO
------	------------	------

		je Std.	Tagessatz
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falltank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falltank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,60	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,60	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Gebührengruppe B

Gebühren für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO
		Pauschalgebühr
12.01	Wohnungsöffnung	nach Aufwand mind. jedoch 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichwertig), exkl. Mannschaft (nach Gebührenposition 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 73,40
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 99,30
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 129,60
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	nach Aufwand mind. jedoch 144,70
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	nach Aufwand mind. jedoch 216,00

Anmerkung zu Gebührenpositionen 12.01, 12.04 bis 12.08: vgl. auch § 2 Abs. 2 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand (bei Gebührenposition 12.08 angenommen bei längerer Dauer = mehr als 30 Minuten).

Gebührengruppe C

Gebühr für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm	nach Aufwand mindestens jedoch 421,20

Anmerkung: vgl. § 2 Abs. 3 – Verrechnung nach Anlage I, Gebührengruppe A bei Mehraufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Gebühregruppe D

Gebühren für Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial, zB Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzperre), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

Gebühregruppe E

Gebühren für Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit; die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen


8.	Beratung/Beschlussfassung Feuerwehr-Tarifordnung
-----------	--

Sachverhalt:

Für nicht hoheitliche Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde (=freiwillige Leistung der Feuerwehr wie zB. Entfernen Hornissen-Nest, Katzenrettung vom Baum, Ordnerdienst bei Veranstaltungen etc.) ist ein separater Beschluss der Tarifordnung (s. Beilage) durch den Gemeinderat erforderlich.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Feuerwehr-Tarifordnung zu beschließen.

6.3.006		
Richtlinie		
<p>Feuerwehr-Tarifordnung 2024</p> <p>Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015</p>		
Inkrafttreten per 01.01.2024	Stand 01/2024	

1. Inhaltsverzeichnis

2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Berechnungsgrundsätze	3
4. Reinigung und Wiederinstandsetzung	5
5. Sonstige Gebühren.....	5
6. Rechnungslegung und Fälligkeit.....	6
7. Umsatzsteuer	6
8. Inkrafttreten	6
9. Anlage I	7

Richtsätze für die Verrechnung häufiger anfallender Leistungen gem. § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 letzter Satz des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, werden für häufiger anfallende Leistungen (s.g. nicht-hoheitliche Leistungen) Richtsätze gem. Beschluss der Oö. Landes-Feuerwehrlleitung vom 21.11.2023 in Form der vorliegenden Feuerwehr-Tarifordnung 2024 festgelegt.

2. Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Richtsätze (Tarife) für die Leistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren¹ (im Folgenden kurz: Feuerwehr) gemäß § 2 Abs. 4 des Oö. Feuerwegesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014.

(2) In Anlage I, Tarif A bis C sind Tarife für Leistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgelegt.

(3) In Anlage I, Tarif D sind die Tarife für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.

(4) Die Feuerwehr kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen. In Anlage I, Tarif E sind die Tarife für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, etc.) festgelegt, die nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit und nach konkretem Aufwand vorzuschreiben sind.

3. Berechnungsgrundsätze

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die Beistellung von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen)

¹ gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Tarif für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei entgeltpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Entgeltpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.

(4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist der Tarif für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten der Tarif für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Pauschaltarif (siehe Abs. 5) zu entrichten.

(5) Die Pauschaltarife der Tarifposition der Anlage I, Tarif A, Punkt 2 u. 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Pauschalgebühren gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus, erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen, maßgebend ist der einschlägigen Baurichtlinien entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Tarifordnung gültig ist. Ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial Tarif D. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A, zu verrechnen.

(7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Tarife aus Anlage I, Tarif A, Punkt 2, zu entrichten (Bereitstellungsklausel).

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(9) Für Bedienungsmannschaften ist der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.

(10) Die Tarife sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

4. Reinigung und Wiederinstandsetzung

(1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (zB bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen oder bei technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand der Tarif gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D zu entrichten.

(2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel, ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

5. Sonstige Gebühren

(1) Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist ein Tarif unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

6. Rechnungslegung und Fälligkeit

(1) Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Leistungserbringung. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung spesenfrei und ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto zu leisten. Die Zurückhaltung von Zahlungen sind - egal aus welchen Gründen - unzulässig. Bei Überschreitung des Zahlungszieles gelten Verzugszinsen in der Höhe von 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle der Säumnis ist der Leistungsempfänger verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Interventionskosten (Manipulations-, Anwalts- und Inkassokosten) zu ersetzen.

(2) Gerichtsstand ist der Einsatzort der erbrachten Leistung. Es gilt mit der Auftragserteilung die inländische Gerichtsbarkeit als vereinbart und es ist österreichisches Recht anzuwenden.

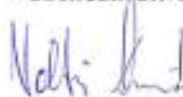
7. Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze unterliegen gem. § 2 Abs. 3 UStG nicht der Umsatzsteuerpflicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Tarifordnung 2016, (Stand 01.01.2023) außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Valentin DAVID



Angeschlagen: 07.03.2024

Abgenommen: 21.03.2024

9. Anlage I

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

1 Mannschaft

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Personalaufwand pro Person und Stunde	32,40
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen pro Person und Stunde	32,40
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (zB für feuerpolizeiliche Überprüfungen, vidieren von Brandschutzplänen usw.) pro Person und angefangener Viertelstunde	lt. Rauchfangkehrer-Höchsttarifverordnung; aktuell 17,30
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV (zB für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl.) pro Person und Stunde	105,80

2 Fahrzeuge und Anhänger

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
2.01	Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	63,70	318,50
2.02	Fahrzeuge >3,5 bis 5,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	90,70	453,50
2.03	Fahrzeuge >5,5 bis 7,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	106,90	534,50
2.04	Fahrzeuge >7,5 bis 16 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	122,00	610,00
2.05	Fahrzeuge >16 bis 18 t Gesamtgewicht (ausgenommen Sonderfahrzeuge)	137,10	685,50
	Sonderfahrzeuge:		
2.06	Wechseladefahrzeug ohne Kran	137,10	685,50
2.07	Drehleiter DL(K) 18, DL(K) 25	159,80	799,00
2.08	Drehleiter DL(K) 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	239,70	1.198,50
2.09	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Abrollbehälter Gefährliche Stoffe mit Wechseladefahrzeug, Abrollbehälter Dekontamination mit Wechseladefahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	271,00	1.355,00
2.10	Öleinsatzfahrzeug, Abrollbehälter Öl mit Wechseladefahrzeug, Rollcontainer OEF mit Transportfahrzeug	248,40	1.242,00
2.11	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	228,90	1.144,50
2.12	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	197,60	988,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN Hubkraft	149,00	745,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW oder WLF mit Kran >100 kN bis 300 kN Hubkraft	181,40	907,00
2.15	Kranfahrzeug (KF), LKW oder WLF mit Kran >300 kN Hubkraft	302,40	1.512,00
2.16	Abrollbehälter mit Ladelift	44,30	221,50
2.17	Abrollbehälter Mulde/Bergung	29,20	146,00
2.18	Überwachungseinrichtung zu Abrollbehälter Mulde/Bergung	27,00	135,00
2.19	Abrollbehälter Einsatzleitung, Versorgung, FMD, Sanitär	58,30	291,50
2.20	Teleskoplader inkl. Anbaugeräte	106,90	534,50
2.21	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	17,20	86,00
2.22	Anhänger >750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	51,80	259,00
2.23	LKW-Anhänger >3.500 kg Nutzlast	75,80	378,00
2.24	Tunnellüfter	74,50	372,50
2.25	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF) inkl. Anhänger	108,00	540,00
2.26	Drohne bis Klasse C2	43,20	216,00
2.27	Drohne ab Klasse C3	57,20	286,00

3 Löscheräte, Schläuche und Zubehör, Leitern

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		8,60
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	16,20	81,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	21,60	108,00
3.04	Wasserführende Armaturen, Schläuche und Zubehör, je Stück		11,80
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	33,40	167,00
3.06	Tragbare Schiebleiter, Steckleiter, Rettungsplattform	10,80	54,00

4 Geräte mit motorischem Antrieb

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Pauschaltarif 5-12 Std.
4.01	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge	21,60	108,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe <1.000 l/min; Wasserauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät; Hochdruckreiniger	29,10	145,50
4.03	Tauchpumpe 1.000 l/min bis 2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze <1.000 l/min.; Stromerzeuger <5 kVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	38,80	194,00
4.04	Tauchpumpe >2.000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze 1.000 bis 5.000 l/min; Stromerzeuger 5 bis 11,5 kVA;	51,80	259,00
4.05	Stromerzeuger >11,5 bis 20 kVA	63,70	318,50
4.06	Stromerzeuger >20 kVA bis 50 kVA	75,60	378,00
4.07	Stromerzeuger >50 kVA bis 150 kVA	87,40	437,00
4.08	Stromerzeuger >150 kVA	110,10	550,50
4.09	Akku- / Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer), ohne Stromversorgung	27,00	135,00
4.10	Hochdrucklöschgeräte (zB UHPS)	35,60	178,00
4.11	Auspumpaggregat >5.000 l/min	109,00	545,00

Anmerkung:

Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren (ausgenommen Tauchpumpen) angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1). Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gemäß Tarif D gesondert zu verrechnen.

5 Atemschutzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D); Maske ohne Reinigung		17,20
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		32,40
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsggerät (Ambu, Orospirator uä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	28,00	140,00
	Füllung je Pressluftflasche:	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l - 200 bar	3,20	
5.05	1 bis 2 l - 200 bar	4,30	
5.06	4 l - 200 bar	5,40	
5.07	7 l - 200 bar	9,70	
5.08	10 l - 200 bar	10,80	
5.09	12 l - 200 bar	11,80	
5.10	15 l - 200 bar	14,00	
5.11	6 bis 7 l - 300 bar	11,80	
5.12	50 l - 200 bar	44,20	
5.13	50 l - 300 bar	64,80	

Anmerkungen: Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 2 Abs. 1).

6 Werkzeuge u. sonstige Einsatzgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
6.01	Ab- und Aufseilgerät, Motorseilwinde		30,20
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas)	16,20	81,00
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		44,30
6.04	Flaschenzug, Greifzug komplett	16,20	81,00
6.05	Kunststoffseil je 20 m		13,00
6.06	Hebegerät (mechanisch, Handwinde)		15,10
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Pressluft nach Verbrauch)	38,90	194,50
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Pressluft nach Verbrauch), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	50,80	254,00
6.09	Zelt bis 10 Personen		47,50
6.10	Zelt über 10 Personen		65,80
6.11	Wärmebildkamera	38,80	194,00
6.12	Beleuchtungsgerät kabelgebunden	24,90	124,50
6.13	Beleuchtungsgerät akkubetrieben	27,00	135,00
6.14	Feldbett		6,50
6.15	Sandsackfüllgerät manuell	24,90	124,50
6.16	Sandsackfüllgerät mit Motorantrieb (Gelenkwelle)	37,80	189,00

7 Persönliche Ausrüstung – Schutzbekleidung

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
7.01	Hitzeschutzanzug	19,40	97,00
7.02	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		25,90
7.03	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Vorgaben	
7.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	38,80 bzw. nach Aufwand	194,00 bzw. nach Aufwand
7.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Voilschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	100,40 bzw. nach Aufwand	502,00 bzw. nach Aufwand
7.06	Schnittschutzhose, Wathose		27,00

8 Wasserdienst

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		7,60
8.02	Arbeitsboot	63,70	318,50
8.03	Motorzille, Schlauchboot oder Kunststoffboot, jeweils mit Motor	38,80	194,00
8.04	Feuerwehrrettungsboot	60,40	302,00
8.05	Rettungsring, Ruder, Schubstange		7,60
8.06	Schlauchboot oder Kunststoffboot, ohne Motor	15,10	75,50
8.07	Rettungsweste	8,70	43,50
8.08	Taucherausrüstung „nass“ komplett (exkl. Tauchgerät)		68,00
8.09	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät)		112,30
8.10	Feuerwehrzille (Holz, Kunststoff oder Alu) komplett	14,00	70,00
8.11	Unterwasserkamera (ohne Boot)	75,60	378,00
8.12	Unterwassersonar (ohne Boot)	60,50	302,50
8.13	Unterwasserschneidegerät	44,20	221,00
8.14	Eisretter	15,10	75,50
8.15	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	36,70	183,50
8.16	Handgeführte Elektro- bzw. Akkuwerkzeuge für den Wasserdienst	24,90	124,50
8.17	Hebesack offen oder geschlossen	50,80	254,00

9 Kommunikationseinrichtungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
9.01	Handfunkgerät	15,10	75,50
9.02	Kabelgebundenes Tauchertelefon	17,30	86,50
9.03	Drahtloses Tauchertelefon	25,90	129,50
9.04	Megafon (ohne Batteriekosten)		17,30

10 Heuwehrgeräte

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
10.01	Heumess-Sonde		14,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	25,90	129,50
10.03	Heuschneider elektrisch	15,10	75,50

11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Std.	Tagessatz (5-24 Std.)
11.01	Auffangbehälter 1000 l	14,00	70,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	25,90	129,50
11.03	Auffangbehälter 3000 l, faltbar mit Gerüst	35,60	178,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l, Kunststoff	35,60	178,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	14,00	70,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	37,80	189,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		11,80
11.08	Kanister 50 l		11,80
11.09	Kunststoffwanne 50 l	7,50	37,50
11.10	Kunststoffwanne 200 l	11,80	59,00
11.11	Ölfass bis 200 l	7,50	37,50
11.12	Behälter 220 l	11,80	59,00
11.13	Falttank 3000-5000 l, im Packsack	35,60	178,00
11.14	Falttank 3000-5000 l geschlossen, im Packsack	54,00	270,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	9,70	48,50
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	9,70	48,50
11.17	Kastenrinne Edelstahl	9,70	48,50
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		11,80
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		50,70
11.20	Alle übrigen Gasmessgeräte (je Gerät)	18,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	21,80	108,00
11.22	B-Druckschlauch 20m antistatisch		23,70
11.23	C-Druckschlauch 15m antistatisch		23,70
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50 (10m)		23,70
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32 (10m)		44,20
11.26	Ölsperren (je 10m)		144,70
11.27	Dichtkissensatz	50,70	253,50
11.28	Fasspumpe Flux, ex-geschützt, mit Zubehör	35,60	178,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	22,80	113,00
11.30	Handumfüllpumpe	19,40	97,00
11.31	Säure-Tauchpumpe, ex-geschützt	57,20	286,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, ex-geschützte Umfüllpumpe	57,20	286,00
11.33	Öl-Wassersauger, samt Zubehör	37,80	189,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	57,20	286,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	57,20	286,00

Tarif B

Tarif für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO Pauschaltarif
12.01	Wohnungsöffnung	Nach Aufwand mind. 108,00
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, weniger als 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	108,00
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF (oder gleichw.), exkl. Mannschaft (nach Pos. 1.02)	250,50
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	73,40 bzw. nach Aufwand
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >2.000l bis 4.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	99,30 bzw. nach Aufwand
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >4.000l bis 10.000l, mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	129,60 bzw. nach Aufwand
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt	144,70 bzw. nach Aufwand
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung, bis zu max. 30 Minuten, darüber hinaus nach Aufwand	216,00 bzw. nach Aufwand

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Anschluss Brandmeldeanlage: Vollanschluss (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 1)	je Monat 75,60
13.02	Anschluss Brandmeldeanlage: Bei Weiterleitung des Alarms mittels digitalem oder analogem Telefon-Wählgerät, je Telefon-Wählgerät (mittels Übertragungssystem ÖNORM EN 54-21, Typ 2)	je Monat 37,80
13.03	Dauerhafte Aktivierungs- oder Deaktivierung eines Anschlusses einer Brandmeldeanlage, je Fall	59,40
13.04	Brandmelder-Fehl- und Täuschungsalarm	Nach Aufwand mind. jedoch 421,20

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien (Aufzählung demonstrativ)

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (zB Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Motoröl, Petroleum)	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag.
14.02	Pölmaterial (zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)	
14.03	Atemschutzmaterial (zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben)	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial (zB diverse Gase (zB Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzperle), Sägespäne, Torfmoos, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.)	

Tarif E
Leistungen und Beistellungen Dritter

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag sowie nach konkretem Aufwand und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

9.	Beratung/Beschlussfassung Bestellung Pflichtbereichskommandant
----	--

Sachverhalt:

Bei der Freiwilligen Feuerwehr St. Pantaleon gab es in der Vollversammlung am 6.1.2024 einen Wechsel des Kommandanten. Hr. Tobias Reichl folgte auf Hrn. Christian Schneider, der sein Amt zurücklegte.

Hr. Schneider war bis dato auch als Pflichtbereichskommandant für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde St. Pantaleon bestellt.

Gem. § 9 Abs. 1 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 ist der Pflichtbereichskommandant vom Gemeinderat aus dem Kreis der Kommandanten zu bestellen. Demnach ist eine Neubestellung erforderlich.

Der Gemeinderat hat die Bestellung (Bescheid) unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandantinnen bzw. Kommandanten durchzuführen und festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt.

Der Vorsitzende trat am Dienstag, 23.1. mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Betriebsfeuerwehr der Energie AG zusammen, um über die Entscheidung zu beraten.

Dabei wurde folgender Vorschlag erstellt:

Pflichtbereichskommandant: Lukas Sommerauer (FF Trimmelkam)

1. Stellvertreter: Tobias Reichl (FF St. Pantaleon)

2. Stellvertreter: Gerhard Hörtlackner (FF Wildshut)

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die bescheidmäßige Bestellung wie im oa. Vorschlag angeführt vorzunehmen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 163/2024-Ho

Datum: 28.02.2024
Zeichen: Ho
Bearbeiter: Herr Hochradl
Telefon.: (06277) 7990-10

Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seiner Stellvertreter für das Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon

Herren
Pflichtbereichskommandant
Lukas Sommerauer,

1. Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter
Tobias Reichl und

2. Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter
Gerhard Hörtlackner

Bescheid:

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 28.02.2024 nachstehender

Spruch:

Gemäß § 9 (1) des Oö. Feuerweggesetzes 2015 (Oö. FWG 2015), LGBl 104/2014, werden der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Trimmelkam, Herr Lukas Sommerauer, zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr St. Pantaleon, Herr Tobias Reichl, zum 1. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Wildshut, Herr Gerhard Hörtlackner, zum 2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, der Gemeinde St. Pantaleon bestellt.

Seite 1 / 3

Begründung:

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet der Gemeinde St. Pantaleon haben die Freiwilligen Feuerwehren St. Pantaleon, Trimmelkam sowie Wildshut und die Betriebsfeuerwehr der Energie AG ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Trimmelkam weist im Vergleich zu den Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Betriebsfeuerwehr eine höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Die Freiwillige Feuerwehr hat 71 aktive Mitglieder und verfügt über 3 Fahrzeuge sowie einen Anhänger.

Besonders hervorzuheben ist das RLF-A 2000 (Rüstlöschfahrzeug mit Allradantrieb und 2000 Liter Wasser inkl. hydraulischem Rettungsgerät).

Neben dem als erfüllt anzusehenden Tatbestandsmerkmal der Schlagkraft einer Feuerwehr, verfügt auch der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Trimmelkam, Herr Lukas Sommerauer, über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten.

Dies insbesondere dadurch, dass er bereits seit 2018 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Trimmelkam ist und zuvor bereits 2 Jahre als Kommandant-Stellvertreter sowie weitere 6 Jahre als Jugendbetreuer-Helfer tätig war und somit eine ausreichend praktische Einsatz- und Führungserfahrung aufweist.

Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war daher der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Trimmelkam, Herr Lukas Sommerauer, spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von Herrn Tobias Reichl zum 1. Stellvertreter und Herrn Gerhard Hörtlackner zum 2. Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten konnte deshalb erfolgen, da auch diese über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügen. Beide sind aktuell Kommandanten ihrer Feuerwehr und haben die alle vorgeschriebenen Feuerwehrausbildungen absolviert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich¹ beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:

Ergeht durchschriftlich per Rsb an:

- a. Pflichtbereichskommandant
- b. 1. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter
- c. 2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter
- d. Übrige Feuerwehren des Pflichtbereiches

Eine Abschrift ergeht an:

- a. Landesfeuerwehrkommando OÖ
- b. Bezirksfeuerwehrkommandant Braunau

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter www.gemeinde.gv.at.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: GR G. Hörtlackner

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

10.	Beratung/Beschlussfassung Verlängerung Neuplanungsgebiets-VO Kirchberg
------------	--

Sachverhalt:

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Neuplanungsgebietsverordnung Kirchberg, welche vom Gemeinderat in der Sitzung am 08.03.2022 beschlossen wurde, am 24.03.2024 abläuft. Damit bei den derzeit noch unbebauten Grundstücken 466, 467 und 515/6, KG 40322 St. Pantaleon, eine geordnete und zweckmäßige Bebauung sichergestellt werden kann, ist es sinnvoll die Erklärung zum Neuplanungsgebiet Kirchberg, um ein weiteres Jahr zu verlängern. Gemäß § 37b Abs 5 OÖ. ROG 1994 idgF kann der Gemeinderat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.

Die entsprechende Verordnung befindet sich in der Beilage.

Es ist ein Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

Beratungsverlauf:

GR G. Hörtlackner fragt bzgl. aktuellem Stand bzw. ob jetzt etwas gebaut wird.

Der Vorsitzende erläutert, dass es Gespräche mit dem Grundeigentümer und erste

Bauvorbesprechungen gegeben hat und in nächster Zeit mit der Einreichung zur Bewilligung gerechnet wird.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet Kirchberg zu genehmigen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn - DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

GZ: 031-NPLG-2022-2024

5120 St. Pantaleon, 28.02.2024
Sachbearbeiterin: Ulrike Kainzbauer, DW 21

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 Abs 1 OÖ. GemO 1990 idgF
betreffend die Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Pantaleon hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 die nachstehende Verordnung betreffend die Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 37b Abs 5 OÖ. ROG 1994 idgF wird die mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.03.2022 rechtskräftig verordnete Erklärung zum Neuplanungsgebiet im Bereich der Grundstücke Nr. 466, 467, 468, 469, 470, 471, 476, 477, 482, 483, 484, 485, 515/4 und 515/6 der KG 40322 St. Pantaleon, in der Ortschaft Kirchberg, mit einer Gesamtfläche von ca. 8.570 m² oder ca. 0,86 ha, um ein weiteres Jahr verlängert.



Abbildung 1: Abgrenzung und Lageplan des Neuplanungsgebietes (türkise Linie).

Begründung:

Bei den gegenständlichen Grundstücken handelt es sich um überwiegend bebaute und teils in der Baulandreserve befindliche Parzellen innerhalb der Ortschaft Kirchberg. Die Grundstücke befinden sich sowohl in Bau- als auch Grünland und weisen die Widmungskategorie „Wohngebiet“ bzw. „Spiel- und Liegewiese, Spielplatz“ (Parzellen Nr. 515/6 und 515/4) auf.

Das Siedlungsgebiet in Kirchberg ist im Bereich des Neuplanungsgebiets und seiner Umgebung mit Mehrparteienhäusern bebaut, im Südwesten Richtung Landesstraße L501 lösen Ein- bis Zweifamilienhäuser die Mehrparteienhäuser ab. Im Nordosten grenzt eine Dauerkleingartensiedlung. Geplant ist die Bebauung der Parzellen Nr. 466, 467 und 515/6 mit einem Wohnobjekt inkl. einer Arztpraxis. Das geplante Gebäude in offener Bauweise soll drei Geschoße aufweisen, wobei die Arztpraxis im Erdgeschoss angedacht ist. Die erforderlichen Stellplätze sollen überwiegend auf den genannten Liegenschaften untergebracht werden sowie auf einer an die Parz. Nr. 467 und 515/6 angrenzenden Teilfläche der Parz. Nr. 515/4, welche im Zuge dessen in Wohngebiet umgewidmet werden müsste. Mit einer zeitnahen baulichen Verwertung ist zu rechnen. Während der Bauphase des Wohnobjekts mit Arztpraxis soll die Arztpraxis temporär in einem Container untergebracht und in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der geplanten Nutzungsänderungen in der gegenständlichen Ortslage, der querenden Hochspannungsfreileitung samt freizuhaltenden Schutzbereich und der strukturellen Vorgaben des Baubestandes, wird es als erforderlich erachtet für das im Lageplan (siehe Abb. 1) abgegrenzte Planungsgebiet ein Neuplanungsgebiet zu erlassen und darauf aufbauend einen Bebauungsplan zu verordnen.

Gemäß § 31 des OÖ ROG idGF hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgabe der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist.

Folgende, für die Planung maßgebliche Punkte sind Inhalt der Neuplanungsgebietsverordnung:

- ▶ Ziel ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne sowie auf die Erfordernisse des Umweltschutzes Rücksicht zu nehmen.
- ▶ Bauweise: Offene Bauweise.
- ▶ Geschoßanzahl: max. III
- ▶ Geschoßflächenzahl (GFZ): max. 0,75
- ▶ KFZ-Stellplätze: Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf Eigengrund vorzusehen. Für Arztpraxen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. §15 Abs. 2 Z 5 BauTV 2013, wonach pro 30 m² Nutzfläche mind. ein Stellplatz erforderlich wird.

§ 2

Gemäß § 37b Abs 2 OÖ. ROG 1994 idGF hat die Erklärung zum Neuplanungsgebiet die Wirkung, dass Bauplatzbewilligungen, Bewilligungen für die Änderung von Bauplätzen und bebauten Grundstücken und Baubewilligungen - ausgenommen Baubewilligungen für Bauvorhaben gemäß § 24 Abs. 1 Z 4 Oö. BauO 1994 - nur ausnahmsweise erteilt werden dürfen, wenn nach der jeweils gegebenen Sachlage anzunehmen ist, dass die beantragte Bewilligung die Durchführung des künftigen Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans nicht erschwert oder verhindert. Dies gilt für anzeigepflichtige Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idGF, ausgenommen Bauvorhaben gemäß § 25 Abs. 1 Z 12 Oö. BauO 1994 idGF, sinngemäß.

§ 3

Gemäß § 37b Abs 3 OÖ. ROG 1994 idgF können Verpflichtungen, die sich bei Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 2 ergeben hätten, wenn der neue oder geänderte Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan schon zur Zeit ihrer Erteilung rechtswirksam gewesen wäre, nach dem Rechtswirksamwerden des Plans von der Baubehörde nachträglich vorgeschrieben werden, sofern die Bewilligung noch wirksam ist.

§ 4

Die Verordnung betreffend die Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet wird mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

§ 5

Die Verordnung über die Verlängerung der Erklärung zum Neuplanungsgebiet tritt entsprechend dem Anlass, aus dem sie erlassen wurde, mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Bebauungsplanes, spätestens jedoch nach einem Jahr, außer Kraft.

Der Gemeinderat kann die Erklärung zum Neuplanungsgebiet durch Verordnung höchstens zweimal auf je ein weiteres Jahr verlängern.
Eine darüber hinausgehende Verlängerung auf höchstens zwei weitere Jahre kann durch Verordnung des Gemeinderates erfolgen, wenn sich die vorgesehene Erlassung Bebauungsplans ausschließlich deswegen verzögert, weil überörtliche Planungen berücksichtigt werden sollen; eine solche Verordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die zu erteilen ist, wenn mit einer Fertigstellung und Berücksichtigung der überörtlichen Planung innerhalb der weiteren Verlängerungsfrist gerechnet werden kann. Auch im Fall einer Verlängerung tritt die Verordnung mit dem Rechtswirksamwerden des neuen Plans außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 29.02.2024

Abgenommen am: 18.03.2024

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

11.	Beratung/Beschlussfassung FW-Änderung Nr. 3.37 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.16
------------	---

Sachverhalt:

Der Vorsitzende setzt den Punkt von der Tagesordnung ab. Eine Beschlussfassung soll in der nächsten GR-Sitzung erfolgen.

12.	Beratung/Beschlussfassung Umwidmung ehemaliger Sportplatz Trimmelkam (Grstk. 224, KG 40327)
------------	---

Sachverhalt:

Beim Sportplatz Trimmelkam, Grundstück Nr. 224 (18.637 qm²), KG 40327 Wildshut, wird eine Änderung der Flächenwidmung angestrebt, um eine eventuelle Veräußerung und Verwertung der Liegenschaft zu ermöglichen. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 3/2012 ist das gegenständliche Grundstück derzeit als „Grünland / Sport- und Spielfläche“ ausgewiesen. Die Änderung der Flächenwidmung in „B“ Betriebsbaugebiet könnte im Zuge des Verfahrens der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durchgeführt werden. Nach Abschluss des Verfahrens für die Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes in ca. 2 Jahren könnte das Grundstück dann einer Verwertung zugeführt werden.

Ein Beschluss ist durch den Gemeinderat zu fassen.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erläutert, dass hier ein Betriebsbaugebiet auch von der Raumordnung her umsetzbar sein sollte.

GR K. Grötzmaier fragt an, ob es Interessenten für das Grundstück gibt.

Der Vorsitzende erwähnt, dass es mehrere Interessenten für das Grundstück gibt. Konkrete Gespräche sollen erst nach der Änderung der Flächenwidmung folgen.

GR F. Joham fragt an, ob es aus der Abwicklung des ehemaligen Sportvereines noch finanzielle Risiken für die Gemeinde gibt. Der Vorsitzende erwähnt, dass er nicht davon ausgeht, dass hier noch etwas kommt. Eigentümer der Sportanlage war der ASKÖ.

Antrag:

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung für die Umwidmung des Grundstückes 224, KG 40327 Wildshut, von derzeit „Grünland / Sport- und Spielfläche“ in „B“ Betriebsbaugebiet, damit dieses einer Verwertung zugeführt werden kann

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

13.	Beratung/Beschlussfassung Grundabtretungsvertrag Seeleiten
------------	---

Sachverhalt:

Hr. Stefan Lobentanz tritt entsprechend dem beiliegenden Abtretungsvertrag von Notar Dr. Eckschlager bzw. Vermessungsurkunde GZ 20346-TP (Plandatum: 07.02.2022) eine Fläche von 14qm² (Teilstück 1) unentgeltlich an die Gemeinde ab.

Für die Übernahme ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erwähnt, dass die Kosten der Vertragserrichtung nicht von der Gemeinde übernommen werden sollen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem vorliegenden Abtretungsvertrag mit Ausnahme der Übernahme der Kosten der Vertragserrichtung zuzustimmen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

14.	Beratung/Beschlussfassung Grundbereinigung Seeleiten – finale Vermessung
------------	---

Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 13.12.2023 wurde unter Top. 12 der Beschluss zu einer Grundbereinigung im Bereich Seeleiten gefasst.

Im Zuge der finalen Vermessungsurkunde (GZ 23536 v. 10.01.2024 sowie GZ 18865 v. 15.01.2024) kam es noch zu geringfügigen Abänderungen zum ursprünglichen Teilungsvorschlage.

Hier die Übersicht der Flächenänderung entsprechend der beiliegenden Vermessungsurkunden:

Grundablösen Seeleiten					Gemeinde zu Privat	Privat zu Gemeinde	
Stand: 16.01.2024					qm²	qm²	
	Grstk. Nr.	Öff. Gut Nr.	Trenstk. Nr.				
Trafo Rg. Pabinger	1411	1412/1	5			19	
GZ 18865, 15.01.2024	1411	1412/1	6		6		
	1411	1412/1	7			6	
	1413	1412/1	8			1	
	1413	1412/1	9		1		
	1413	1412/1	10			4	
	1413	1412/1	11		17		
	1413	1412/1	12			50	
	1420	1412/1	13			34	
	346/3	1392/1	14			16	
	346/1	1392/1	15			48	
	1358/2	1392/1	16			2	
	353	1392/1	17			5	
	351/2	1392/1	18		4		
	351/2	1392/1	19			1	
	351/2	1392/1	20		1		
	351/1	1392/1	24		2		
	351/1	1392/1	25			2	
	351/1	1392/1	26		4		
	331	1412/2	27		23		
	331	331/3	28			270	
	1412/3	1412	29		1		
	331	331/2	30			4	
	326	1392	33		33		
Seebach Straße	346/1	346/4	2			144	
GZ 18865, 15.01.2024	346/1	346/5	4			2	
	1400/1	1401	3			103	
Seeleitenstraße	1415	1408	1			69	
GZ 23536, 10.01.2023	1417/1	1360/3	2			28	
Gesamt					35	494	459
					6	156	150
					18	158	140
					33	0	-33
					92	808	716

Seitens Gemeinde wird ein Übernahmepreis von EUR 10,-- je qm² bezahlt (bzw. gegengerechnet). Der Preis orientiert sich dabei an Transaktionspreisen für landwirtschaftlichen Nutzgrund sowie vergangenen Grundkäufen (zB. Kaltenwiesweg und Bleimühlweg).

Unter Einbeziehung der Gegenrechnung von Flächen sind von der Gemeinde ca. EUR 7.160, -- für 716qm² einzulösenden Grund zu bezahlen.

Die Vermessungskosten sollen ebenfalls von der Gemeinde übernommen werden.

Seitens Gemeinderates ist ein Beschluss über die finalen Flächen zu fassen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die Grundbereinigung entsprechend der oa. finalen Vermessung durchzuführen.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

ENTHALTEN: GR M. Pabinger

JA: alle anderen

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Sachverhalt:

Am 06.02.2024 fand ein Arbeitskreis-Treffen zum Ausarbeiten einer Tarifordnung für die Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten statt.

Das Ergebnis findet sich im Entwurf einer Tarifordnung in der Beilage.
Über die Tarifordnung ist ein Beschluss durch den Gemeinderat zu fassen.

Für die ortsansässigen Vereine, die ganzjährig Räumlichkeiten nutzen sind in einem ersten Schritt Nutzungsvereinbarungen zu erstellen. Sobald der Voranschlag 2024 fertiggestellt ist, sind auch hier Nutzungsgebühren festzulegen.

Beratungsverlauf:

GR K. Grötzmair erwähnt, dass die Damentoilette bei der Mehrzweckhalle nicht in Ordnung war.

GV J. Eberherr: Einlaufschächte sind verantwortlich für den unangenehmen Geruch in den Toiletten – speziell, wenn das Wetter umschlägt.

GV J. Eberherr wünscht sich, dass der Theaterverein Sprechproben zukünftig im Gemeindeamt macht, damit die Mehrzweckhalle nicht extra geheizt werden muss.

GR N. Renzl merkt an, dass für das Sturmfest der volle Preis verlangt wurde. Bei anderen Vereinen gab es hingegen Nachlässe.

GR N. Renzl: *„Möchte mich bedanken, dass wir bei unseren 2 Sturmfesten keine Ermäßigung erhalten haben, oder informiert worden sind dass es die Möglichkeit einer Ermäßigung gibt. Was bei anderen Vereinen ja der Fall ist.“*

BGM: *„Das wird erst heute beschlossen. Ich weiß nichts von Sturmfesten, aber ich werde es mir ansehen.“*

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag die vorliegende Tarifordnung zu genehmigen.



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25
Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673
Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

Zl. 840/2024-Ho

St. Pantaleon, 28.02.2024

TARIFORDNUNG

der Gemeinde St. Pantaleon für die Nutzung von Gemeinderäumlichkeiten durch Dritte auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 28.02.2024.

1) Tarife Turnsaal Mittelschule

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale je Kurstermin/Veranstaltung in EUR:	8,--
Benutzungsentgelt je Stunde in EUR:	35,--
Schlüsselkaution in EUR:	200,--

2) Tarife Klassenraum Mittelschule

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale je Kurstermin/Veranstaltung in EUR:	8,--
Benutzungsentgelt je Kurs in EUR:	12,--
Schlüsselkaution in EUR:	200,--

3) Tarife Lehrküche Mittelschule

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale je Kurstermin/Veranstaltung in EUR:	8,--
Benutzungsentgelt je Stunde in EUR:	15,--
Schlüsselkaution in EUR:	200,--

4) Tarife Turnsaal Volksschule

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale je Kurstermin/Veranstaltung in EUR:	8,--
Benutzungsentgelt je Stunde in EUR:	25,--
Schlüsselkaution in EUR:	200,--

5) Tarife Turnsaal Kindergarten Riedersbach

Reinigungs- und Betriebskostenpauschale je Kurstermin/Veranstaltung in EUR:	8,--
Benutzungsentgelt je Stunde in EUR:	25,--
Schlüsselkaution in EUR:	200,--

6) Tarife Mehrzweckhalle Riedersbach

Endreinigungspauschale je Veranstaltung in EUR:*	100,--
Heizkostenpauschale je Veranstaltung in EUR:	100,--
Betriebskostenpauschale je Veranstaltungstag in EUR:	30,--
Benutzungsentgelt je Veranstaltung in EUR (Wohnsitz Veranstalter in der Gemeinde):	275,--
Benutzungsentgelt je Veranstaltung in EUR (Wohnsitz Veranstalter außerhalb Gemeinde):	550,--
Schlüsselkaution in EUR:	200,--

*Basis 5h Reinigung; bei geringerem Aufwand wird die Summe entsprechend reduziert.



7) Ermäßigungen

Vom Benutzungsentgelt befreit sind:

- ortsansässige gemeinnützige Vereine
- private Kursleiter, die persönlich kein Entgelt für die Abhaltung des Kurses vereinnahmen

Eine Ermäßigung von 50% auf das Benutzungsentgelt erhalten Institutionen, die nicht rein gewinnorientiert sind und mit deren Kursen/Veranstaltungen ein Mehrwert für die Gemeindebevölkerung geschaffen wird.

8) Stornoregelungen

Bis 4 Wochen vor der Veranstaltung 50 % des Benutzungsentgeltes

Bis 3 Tage vor der Veranstaltung 100 % des Benutzungsentgeltes

9) Berechnung

Sämtliche Tarife beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer und unterliegen zum 1.1. einer jährlichen Indexanpassung auf Basis des VPI 2020. (jeweils gültiger Tarif zum Zeitpunkt der Veranstaltung)

10) Vergabe & Schlüsselausgabe

Die Belegung der Räumlichkeiten bzw. Zuteilung wird von der Gemeinde vorgenommen. Örtliche Vereine und karitative Einrichtungen haben Vorrang vor gewinnorientierten Organisationen.

Für private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Taufen und dgl. werden Räumlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt.

Die Schlüsselausgabe erfolgt zentral beim Gemeindeamt.

Die Rückzahlung der Kautions erfolgt erst nach ordnungsgemäßer Schlüsselausgabe.

Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist verboten.

Bei Schlüsselverlust sind die Kosten für den Austausch des Schließsystems zu ersetzen.

11) Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen. Allfällige Schäden sind umgehend bei der Gemeinde zu melden.

Für Beschädigungen und Unfälle jeglicher Art haftet ausschließlich der Veranstalter und es ist vollständiger Kostenersatz zu leisten.

Die Turnhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Auch für allfällig erforderliche Sonderreinigungen behält sich die Gemeinde die Weiterverrechnung entstandener Kosten vor.

Die jeweiligen Kursveranstalter haben selbstständig Sorge zu tragen, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

12) Besondere Bestimmungen für die Mehrzweckhalle

Vor Benutzung hat eine Übergabe und nach Benutzung eine Übernahme der Halle durch einen Mitarbeiter der Gemeinde zu erfolgen. Die Mehrzweckhalle ist besenrein zu übergeben.

13) Änderungen

Ausnahmen von der Tarifordnung bedürfen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Tarifordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin DAVID

Angeschlagen:

Abgenommen:



Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen



16.	Beratung/Beschlussfassung Mietvertrag Bahnlokal Trimmelkam
------------	---

Sachverhalt:

Das Lokal im Bahnhof Trimmelkam wird [REDACTED] verpachtet. [REDACTED] kam Ende 2023 auf die Gemeinde zu mit dem Wunsch, das Lokal an einen Freund weiterzuverpachten. [REDACTED] überlegt einen Arbeitswechsel und sein Freund, [REDACTED], würde das Lokal gerne übernehmen und einen Imbiss mit Burger und Kebap betreiben.

Parallel dazu hat auch [REDACTED] Interesse ein Lokal dort zu eröffnen.

Ein Ende des Pachtvertrages mit [REDACTED] käme sehr gelegen, da es laufend Probleme gibt. Dies betrifft vor allem Verstopfung des Abflusses/Kanals mit Fett, Verwahrlosung des Lokales und der Toiletten und fallweise Zahlungsschwierigkeiten.

Der Pachtzins beträgt derzeit (ab 1.1.2023) EUR 216,20.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 20.2.2024 die Empfehlung abgegeben den Vertrag mit [REDACTED] zu kündigen und anschließend einen neuen Pachtvertrag mit Hrn. Degenhart abzuschließen mit einem neuen Pachtzins iHv EUR 500,-- pro Monat (exkl. Betriebskosten). Der Vertrag befindet sich in der Beilage. Der Beginn des Pachtvertrages ist unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist am 1.6. oder 1.7.2024.

Ein Beschluss des Gemeinderates ist erforderlich.

Beratungsverlauf:

AL R. Hochradl informiert, dass [REDACTED] nun kurzfristig abgesagt hat.

GR G. Hörtlackner fragt an, ob die Pachthöhe iHv EUR 500,-- brutto oder netto angesetzt ist. Der Vorsitzende und AL R. Hochradl antworten, dass es als Bruttobetrag gedacht ist.

GR N. Renzl: „Finde die Aussage „Verwahrlosung“ des Lokales übertrieben, da wir teilweise 1x in der Woche dort Essen geholt haben, da sah es im Lokal nie nach Verwahrlosung aus.“

Der Gemeinderat verständigt sich darauf das Thema dem Gemeindevorstand zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

17.	Beratung/Beschlussfassung Umsprengelungsantrag für Musik-Mittelschule Lamprechtshausen
------------	---

Sachverhalt:

Für das [REDACTED] - besucht derzeit die 4. Klasse der VS St. Pantaleon - wurde ein Umsprengelungsantrag für die Musikklasse der Mittelschule Lamprechtshausen gestellt. Die Aufnahmeprüfung in die Klasse hat sie bereits geschafft bzw. Lamprechtshausen würde sie aufnehmen. Es ist nun eine Entscheidung des Gemeinderates zu treffen, ob der

Umsprengelung inkl. der damit verbundenen Kosten von aktuell jährlich ca. EUR 1.700, -- zugestimmt wird.

Aktuell befinden sich 34 Schüler in der 4. Klasse der VS. Um 2 Klassen in der Mittelschule zu haben sind mindestens 26 Schüler erforderlich.

MS-Direktorin M. Huber lehnt Umsprengelungsansuchen in andere Mittelschulen generell ab.

Am 1. März sind die Zahlen die voraussichtlichen Schülerzahlen für das kommende Schuljahr 2024/25 verfügbar.

Beratungsverlauf:

GR Ersatz M. Huber erläutert, dass sie als Leiterin der Mittelschule Umsprengelungsanträge nicht befürwortet, weil die Schüler in St. Pantaleon benötigt werden.

GR M. Doppler unterstützt die Aussage von Schulleiterin GR Ersatz M. Huber. Vor allem weil auch nicht bekannt ist wie viele Schüler in Gymnasien abwandern. Der große Vorteil der Mittelschule in St. Pantaleon sind kleine Klassen. Sollte eine Klasse wegfallen werden auch Lehrer abgezogen, die dann nicht mehr zurückkommen.

GR N. Renzl fragt an ob es auch Informationen gibt warum die besagte Schülerin wechseln möchte? Es könnte ja auch sein dass es Probleme mit anderen Mitschülern gibt, so dass das Wohlbefinden der Schülerin nicht gegeben ist. Ich möchte keinem jungen Menschen Steine in den Weg legen.

GR N. Renzl schlägt vor zuzuwarten, bis bekannt ist wie viele Kinder sich anmelden. Falls ausreichend Schüler kommen könnte einer Umsprengelung zugestimmt werden.

Der Vorsitzende, GV W. Hartl und GR G. Hörtlackner plädieren für einen Grundsatzbeschluss.

GR K. Grötzmair will auch bei der grundsätzlichen Ablehnung bleiben.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob dem vorliegenden Umsprengelungsantrag zugestimmt wird.

Abstimmung / Beschluss:

Abstimmungsart: offen durch Handheben

Abstimmungsergebnis:

JA: GR F. Schmutzler, GR N. Renzl

NEIN: ÖVP-Fraktion, GV W. Hartl, GR G. Hörtlackner, GR F. Joham, GR C. Ötzlinger, GR Ersatz I. Ötzlinger, GR Ersatz M. Strohmeier, GR Ersatz D. Gneist, GR Ersatz M. Huber, GR K. Grötzmair,

ENTHALTEN: GR M. Jungbauer, GV J. Eberherr

Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Änderung Öffnungszeiten Gemeindeamt / Postpartner

Der Betrieb des Postpartners brächte unter Berücksichtigung aller Kosten einen Abgang iHv 27 Tsd. EUR für 2024.

Zur Reduktion des Verlusts – dieser fällt zur Gänze in die freiwilligen Ausgaben und schränkt mögliche Vereinssubventionen ein – werden die Öffnungszeiten des Postpartners eingeschränkt.

Im gleichen Zug werden auch die Öffnungszeiten für den allgemeinen Parteienverkehr im Gemeindeamt angepasst. Aufgrund der sich stetig ändernden Aufgaben und um die Bürger zu individuellen Terminvereinbarungen zu motivieren ist auch hier eine Reduktion sinnvoll.

Die Öffnungszeiten Postpartner und Gemeindeamt (allgemeiner Parteienverkehr) werden wie folgt geändert:

	Aktuell	NEU
Montag	07:30 – 12:00; 13:00 – 16:30	07:30 – 12:00; 14:00 – 16:30
Dienstag	07:30 – 12:00	07:30 – 12:00
Mittwoch	07:30 – 12:00	geschlossen
Donnerstag	07:30 – 12:00; 13:00 – 16:30	07:30 – 12:00; 14:00 – 16:30
Freitag	07:30 – 12:00	07:30 – 12:00

Beratungsverlauf:

GR K. Grötzmaier fragt an bzgl. Lösung für Berufstätige. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung auch außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs gibt.

Stellenausschreibung Kindergarten & Bauhof

Aufgrund der Kündigung des Wasserwartes [REDACTED] sowie einer anstehenden Karenz im Kindergarten werden 2 Stellen ausgeschrieben.

Tankabrechnung Bauhof

In der Prüfungsausschusssitzung vom 6.3. wurde das Thema Tankabrechnungen der Bauhof-Fahrzeuge diskutiert. Die Abrechnung der letzten 3 Jahre wurde daraufhin nochmals kontrolliert bzw. wie folgt zusammengefasst.

Gefahrene km / Treibstoffverbrauch

Km Pritschenwagen: 2021 13923 km
 2022 13075 km
 2023 11927 km

Km Wasserwagen: 2021 10102 km
 2022 9813 km
 2023 4705 km

Stundenaufw. Traktor: 2021 329 Std.
 2022 269 Std.
 2023 168 Std.

Verbrauch	Kosten Tanken	Liter	durchschn. Preis/l	gef. Km/Std.	durchschn. Verbrauch
Pritschenwagen					
2021	1.914,14	1.556,53	1,23	13.923	11,2
2022	3.015,37	1.664,80	1,81	13.075	12,7
2023	2.065,52	1.254,95	1,65	11.927	10,5
Wasserwagen					
2021	1.218,73	997,35	1,22	10.102	9,9
2022	1.601,44	888,44	1,80	9.813	9,1
2023	956,58	582,73	1,64	4.705	12,4
Traktor					
2021	2.326,67	1.935,29	1,20	329	5,9
2022	3.490,27	1.973,82	1,77	269	7,3
2023	2.013,29	1.217,81	1,65	168	7,2

Beratungsverlauf:

Der Vorsitzende erwähnt, dass die vorliegenden Daten keine größeren Auffälligkeiten zeigen.

GR M. Jungbauer kritisiert, dass mit dieser Information das Ergebnis der Prüfungsausschuss-Sitzung vorweggenommen wird.

KEM – nächste Projektphase

Die Förderstelle (KPC) hat das Konzept für die Klimazukunft Oberinnviertel positiv bewertet. Damit kann nun die Umsetzung der 10 definierten Maßnahmen erfolgen. (s. S. 92ff in der Beilage)

0. Projektmanagement
1. Vernetzung und „Wir sind KEM“
2. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
3. Erneuerbare Energien
4. Regionale Lebensmittelversorgung
5. Ökosystemerhaltung = Klimaerhaltung
6. Regionale Wertschöpfung und Kreislaufwirtschaft
7. Solarstromerzeugung und –speicherung
8. Hausbau und Sanierung – ökologisch, nachhaltig und energieeffizient
9. Mobilität im ländlichen Raum neu denken
10. Energiemonitoring und Energieeinsparung

Mandatsverlust

Aufgrund des Wegzuges aus St. Pantaleon verliert Hr. Philipp Mages sein Mandat als GR-Ersatzmitglied. Fr. Rebecca Renzl-Mühlegger rückt auf den freien Listenplatz nach.

Gespräch Salzburg AG & Firma Binder

Der Vorsitzende informiert, dass im Bereich Lastenstraße das Bahngleis verlängert werden soll zur Be- und Entladung.

Dazu gab es ein Gespräch mit Vertretern der Salzburg AG und der Firma Binder.

Weitere Informationen werden folgen.

Voranschlag 2024 – Vorschau

Der Vorsitzende informiert, dass im Voranschlag 2024 ein höherer Abgang aufgrund markanter Abweichungen im Bereich Personalkosten, SHV-Beiträge und Krankenanstaltenbeiträge zu erwarten ist.

Anfrage vor Gemeinderatssitzungen

Der Vorsitzende ersucht alle Gemeinderäte, Anfragen bis spätestens Freitag vor der Sitzung bekanntzugeben.

19.	Allfälliges
------------	-------------

GR N. Renzl fragt an bzgl. Subvention Schützenverein aus der Gemeinde St. Georgen.

GR K. Grötzmaier erwähnt, dass keine Subvention erfolgen soll.

GR N. Renzl weist auf die fehlenden Fahrbahneinbauten zur Geschwindigkeitsreduktion und die fehlenden Haifischzähne im Bereich Vordernberg hin. AL R. Hochradl wird die erforderlichen Markierungsarbeiten organisieren. GR F. Schmutzler wird noch Bescheid geben bzgl. möglicher Schülerarbeiten für die Einbauten.

GV J. Eberherr schlägt vor Betonsteine der Fa. Hager als Einbauten zu verwenden.

GR N. Renzl fragt an ob es möglich ist ein Parkverbot Schild in der Vordernberger Siedlung anzubringen, da die Fahrbahn unter 5,2m ist und daher ein Parken gesetzlich nicht erlaubt ist.

Der Vorsitzende antwortet, dass das nicht erforderlich ist weil es ohnehin rechtlich nicht erlaubt ist. Wenn die Anrainer ein Problem mit Parkenden Autos haben, soll die Polizei selbstständig angerufen werden.

GR F. Joham merkt an, dass beim neuen Hort Spielplatz aufgrund des Zaunes der Hydrant nicht rasch geöffnet werden kann.

Um 20.50 Uhr verlässt GV J. Eberherr die Sitzung.

GR M. Jungbauer fragt an, wie die Laternen im Bereich Bergwerkstraße beschädigt wurden.
AL R. Hochradl erwähnt die Schilderung des Polizeiberichtes bzw. die Vermutung des Elektrikers als mögliche Ursachen.

GR G. Hörtlackner informiert, dass seines Wissens auf Flächen der [REDACTED] im Bereich Altkirchberg/Reith ein Agro PV Projekt in Ausarbeitung ist.
Der Vorsitzende erwähnt, dass ihm kein derartiges Projekt bekannt ist.

GR C. Ötzlinger erwähnt, dass bei den Häusern Riedersbach 15-17 bzw. 16-18 Linien für korrektes Parken eingezogen werden sollten, da Einsatzfahrzeuge sonst hier kaum durchkommen. Bei Riedersbach Nr. 1 müssen die vorhandenen Kreuze nachgezogen werden.
Der Vorsitzende wird den Bebauungsplan im besprochenen Bereich nochmal anschauen.

Vize-Bgm. N. Wolfgruber informiert über 2 Termine: Die Müllsammelaktion findet am Samstag 23.3. ab 9 Uhr statt und am Samstag 9.3. um 9 Uhr wird der Froschzaun in Seeleiten aufgestellt.

GR-Ersatz W. Mehlhart informiert, dass beim Thema Grundstück Riedersbach die Grundidee die Schaffung von Wohnraum war und alle Fraktionen vor diesem Hintergrund für den Verkauf des Grundstückes waren. GR G. Hörtlackner entgegnet, dass er dagegen war.

Der Vorsitzende geht auf Diskussionen in Social-Media-Kanälen bzgl. dem aufgestellten Verkehrsmessgerät in Reith vor der Kreuzung mit der Weilhart Landesstraße ein. Das Gerät wurde hier rein zur Verkehrszählung und nicht zur Geschwindigkeitsmessung aufgestellt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 20.59 Uhr die Sitzung.

St. Pantaleon, am

.....
Bürgermeister Valentin DAVID

.....
ÖVP-Fraktion

.....
OGL-Fraktion

.....
SPÖ-Fraktion

.....
FPÖ-Fraktion

